

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2017

Nr. 2017/621

Breitenbach: Kantonaler Erschliessungsplan Fehrenstrasse, Abschnitt Kreisel Zentrum bis Sandfelsweg, mit Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Fehrenstrasse, Abschnitt Kreisel Zentrum bis Sandfelsweg, Breitenbach, mit Rodungsgesuch, zur Genehmigung vor.

Das Dossier besteht aus:

- Erschliessungsplan, Situation 1:500
- Rodungsgesuch mit Rodungsplan, Situation 1:500 und Ersatzaufforstungsplan, Situation 1:1'000.

Gleichzeitig lag zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) das komplette Bauprojekt und zum Rodungsgesuch der Übersichtsplan auf.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. Juli 2016 bis 2. August 2016. Innert der Auflagefrist reichten gegen den Erschliessungsplan

- Jan und Marina Marti, Fehrenstrasse 48, 4226 Breitenbach
- Bürgergemeinde Breitenbach, c/o Beatrix Halbeisen, Präsidentin, Fehrenstrasse 3, 4226 Breitenbach

Einsprachen ein. Gegen das Rodungsgesuch erhob niemand Einsprache.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Fehrenstrasse in Breitenbach ist Teil der direkten Verbindung zwischen Laufen und Liestal. Die Strasse befindet sich im Abschnitt innerorts in einem schlechten Zustand und muss saniert werden. Gleichzeitig soll die Verkehrssicherheit erhöht und die Strasse gemäss den geltenden Anforderungen behindertengerecht ausgestaltet werden.

2.2 Behandlung der Einsprachen

2.2.1 Prozessuale Voraussetzung für die Behandlung von Einsprachen

Beide Einsprecher sind als direkte Anstösser an die Fehrenstrasse im Geltungsbereich des Erschliessungsplanes zur Einsprache legitimiert. Die Einsprachen sind fristgerecht eingegangen und enthalten eine Begründung und einen Antrag.

Nicht Gegenstand der Planaufgabe sind Signalisation und Markierung, Grundeigentümerbeiträge sowie allfällige Entschädigungen. Diese werden in separaten, nachfolgenden Verfahren behandelt.

2.2.2 Einsprache von Jan und Marina Marti, Breitenbach

Am 7. September 2016 fand mit den Einsprechern ein Einigungsgespräch statt. Aufgrund der Erläuterungen und der detaillierten Aufnahmen im Bereich der Hauszufahrt wurde die Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache kann deshalb von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2.2.3 Einsprache der Bürgergemeinde Breitenbach

Am Rande des geplanten Einfahrtstores befindet sich, insbesondere auf angrenzenden Parzellen der Bürgergemeinde Breitenbach, der Ablagerungsstandort „Deponie Mättenbüel“. Die Bürgergemeinde Breitenbach beantragt, dass keine Forderungen zu ihren Lasten folgen dürfen, welche aufgrund der bevorstehenden Bauarbeiten und dem nötigen Landerwerb aus der Entsorgung von allfälligen Altlasten entstehen können.

Einsprachen können zum Inhalt des Erschliessungsplanes erhoben werden. Dabei geht es namentlich um das Projekt, z.B. um Linienführung, Verkehrsinseln und dergleichen, nicht aber um Entschädigungsfragen. Diese werden im Rahmen des Landerwerbsverfahrens verhandelt.

Der Ablagerungsstandort wird unter Ziffer 2.6 abgehandelt.

Die Einsprache ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.3 Rodung von Waldareal (Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald)

Das Vorhaben beansprucht zur Erstellung eines Einfahrtstores Waldareal. Gemäss Rodungsgesuch müssen 86 m² Wald gerodet werden, davon 31 m² definitiv. Für die temporäre Rodung von 55 m² ist Ersatz an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 31 m² flächengleicher Reasersatz in gleicher Gegend vorgesehen. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor. Gesuchsteller für das Vorhaben ist das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT).

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Artikel 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Artikel 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich. Die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch.

2.4 Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

- a. Bei der zu sanierenden Fehrenstrasse handelt es sich um eine wichtige, stark befahrene Strasse zwischen den Gemeinden Breitenbach und Fehren. Mit der Erstellung eines Einfahrtstores wird die Verkehrssicherheit im Ortseingang Breitenbach wesentlich erhöht. Das Vorhaben entspricht demnach einem öffentlichen Interesse. Für die notwendige Rodung bestehen damit wichtige Gründe, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).
- b. Die gewählte Linienführung wurde in der Projektierung unter Berücksichtigung verkehrstechnischer Aspekte erarbeitet. Damit ist eine Beanspruchung von Wald unumgänglich und die Standortgebundenheit ist gegeben (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).
- c. Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens (kantonaler Erschliessungsplan) geprüft. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG).
- d. Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).
- e. Aus natur- und landschaftsschützerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).
- f. Der Rodungersatz erfolgt gemäss Aufforstungsplan an Ort und Stelle für die temporäre Rodung sowie für die definitive Rodung in gleicher Gegend in Himmelried. Zusammen mit den verfügbaren Auflagen genügt der Rodungersatz damit den gesetzlichen Vorgaben (Art. 7 WaG).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die erforderliche, waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 WaG (Rodung) mit Auflagen erteilt werden kann.

2.5 Ausgleichsabgabe

Nach Artikel 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Absatz 2 Kantonalen Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) für Rodungen eine Ausgleichsabgabe.

Für das zu genehmigende Rodungsvorhaben beträgt die Ausgleichsabgabe gemäss der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) und mit den Eingangsgrössen „Rodungszweck = Bauten und Anlagen“, „Kommerzielle Interessen = A“ und „Rodungsfläche = 251-500 m²“ Fr. 3.00 pro m² Rodungsfläche.

2.6 Belasteter Standort

Das Bauvorhaben tangiert randlich den Ablagerungsstandort „Deponie Mättenbühl“, bei welchem es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Artikel 2 Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.689) handelt. Dieser ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) als „weder überwachungs- noch sanierungsbedürftiger“ belasteter Standort verzeichnet (KbS Nr.: 22.123.0004A).

Gemäss Artikel 3 AltIV dürfen belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn diese Standorte nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Bauvorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (lit. a) oder ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (lit. b).

Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ist für den Standort beim heutigen Kenntnisstand auszuschliessen. Zudem kann ausgeschlossen werden, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf entsteht. Die Anforderungen von Artikel 3 AltIV können somit durch das Bauvorhaben unter Einhaltung folgender Auflage eingehalten werden:

Sofern im Rahmen der Bauarbeiten belastetes Untergrundmaterial ausgehoben wird, ist es organoleptisch vor Ort zu beurteilen, zu triagieren und je nach Verschmutzungsgrad zu verwerten oder zu entsorgen (Beurteilung nach Aushubrichtlinie, BAFU, Juni 1999). Die Festlegung der notwendigen Massnahmen hat in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, zu erfolgen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache von Jan und Marina Marti, Breitenbach, wird infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprache der Bürgergemeinde Breitenbach, Breitenbach, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Fehrenstrasse, Abschnitt Kreisel Zentrum bis Sandfelsweg, Breitenbach, wird genehmigt.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Absatz 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.6 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal

Gestützt auf Artikel 4 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Artikel 5 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) sowie § 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12).

3.6.1 Dem Amt für Verkehr und Tiefbau wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Ausbau der Fehrenstrasse 86 m² Wald, davon 31 m² dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Breitenbach Nr. 2123 (Koord. 608 708 / 250 625) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

3.6.2 Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung von 55 m² Ersatz an Ort und Stelle auf Parzelle GB Breitenbach Nr. 2123 (Koord. 608 708 / 250 625) und für die definitive Rodung von 31 m² auf Parzelle GB Himmelried Nr. 1576 (Koord. ca. 611 500 / 252 180) Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2020 auszuführen.

- 3.6.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 21. Juni 2016 sowie der Rodungsplan, Situation 1:500, „Sanierung Fehrenstrasse, Breitenbach“ (Plan-Nr. 1049.3-5B; dat. 07.05.2015, rev. B 20.06.2016) und der Ersatzaufforstungsplan, Situation 1:1'000, „Sanierung Fehrenstrasse“ (Plan-Nr. 1049.3-12; dat. 23.06.2016).
- 3.6.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (Kontaktperson: Kreisförster Martin Roth; Tel. 061 / 704 70 88; mailto: martin.roth@vd.so.ch; Forstkreis Dorneck-Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach). Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Rodungsbeginn und vor Ausführung der Ersatzaufforstung Kontakt aufzunehmen.
- 3.6.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die schriftliche Freigabe (Schlagbewilligung) dafür erteilt. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen nach Vorgaben des Kreisförsters im Gelände abzustecken.
- 3.6.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.6.7 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten und - soweit möglich und zweckmässig - unter Einbezug der vorhandenen Naturverjüngung auszuführen. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei entscheidet über allenfalls zusätzlich notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die ausgeführte Ersatzaufforstung ist vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.6.8 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung der kantonalen Rodungsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.
- 3.6.9 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.6.10 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) auf Fr. 3.00 pro m² oder total Fr. 258.00 festgesetzt. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat innerhalb von 30 Tagen den Betrag von Fr. 258.00 per interner Verrechnung (AWJF; KA 4240000 / A 81292) zu begleichen.
- 3.7 Belasteter Standort
- Sofern im Rahmen der Bauarbeiten belastetes Untergrundmaterial ausgehoben wird, ist es organoleptisch vor Ort zu beurteilen, zu triagieren und je nach Verschmutzungsgrad zu verwerten oder zu entsorgen (Beurteilung nach Aushubrichtlinie, BAFU, Juni 1999). Die Festlegung der notwendigen Massnahmen hat in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, zu erfolgen.

3.8 Gebühren werden keine erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Landwirtschaft

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2016-005) // Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO) **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Breitenbach, Beatrix Halbeisen, Präsidentin, Fehrenstrasse 3, 4226 Breitenbach **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried **(Einschreiben)**

Jan und Marina Marti, Fehrenstrasse 48, 4226 Breitenbach **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Breitenbach, Markus Vögtlin, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Breitenbach: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Fehrenstrasse, Abschnitt Kreisel Zentrum bis Sandfelsweg")

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“: Breitenbach und Himmelried: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2016-005) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Dem Amt für Verkehr und Tiefbau, 4509 Solothurn, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Ausbau der Fehrenstrasse 86 m²

Wald, davon 31 m² dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Breitenbach Nr. 2123 (Koord. 608 708 / 250 625) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung von 55 m² Ersatz an Ort und Stelle auf Parzelle GB Breitenbach Nr. 2123 (Koord. 608 708 / 250 625) und für die definitive Rodung von 31 m² auf Parzelle GB Himmelried Nr. 1576 (Koord. ca. 611500 / 252180) Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2020 auszuführen.)

(Regierungsratsbeschluss vom 4. April 2017)